



## Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

### 1. Partnerschaftsgesellschaft und Haftungsbeschränkung

Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft ist bereits seit 2003 im Niedersächsischen Architektengesetz (§§ 1a, 4b NArchTG) geregelt. Im Unterschied zur GmbH bot diese Gesellschaftsform bislang allerdings keine für den Berufsstand praktikable Möglichkeit effektiver Haftungsbeschränkung. Mit Gesetz vom 15.7.2013 hat der Bundesgesetzgeber diese Situation korrigiert und die Möglichkeit geschaffen, auch im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen (Bundesgesetzblatt 2013, 2386 f.).

### 2. Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung

Danach haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

– die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält  
und

– der Name der Partnerschaft den Zusatz „**mit beschränkter Berufshaftung**“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält (§ 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG).

Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigefügt sein. Ein auf die beschränkte Berufshaftung hinweisender Zusatz muss auf allen „Geschäftsbriefen“, d. h. auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

Nur wenn **beide** Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es tatsächlich zu einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung.

### 3. Folgen der Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Allerdings gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für die Höhe dieses Gesellschaftsvermögens.

Die Haftungsbeschränkung umfasst lediglich Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Sie gilt nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Partnerschaft (Gehälter, Mieten, etc.).

Im Übrigen erfolgt keine rückwirkende Haftungsbeschränkung auf Altverträge. Haftungsbeschränkt sind grundsätzlich nur nach Gründung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung mit ihr neu abgeschlossene Architektenverträge.

### 4. Anforderungen nach dem Architektengesetz

Eine Partnerschaftsgesellschaft nach § 1a NArchTG wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie ihren **Sitz in Niedersachsen** hat und eine **Berufshaftpflichtversicherung** nach § 4b Abs. 2 NArchTG besteht. Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000,-- €, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000,-- € je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf diese Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Mindestens muss jedoch eine Dreifach-Deckung bestehen. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens **drei Mal** im Jahr zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Gibt es mehr Personen mit Gesellschaftsbeteiligungen oder in der Geschäftsführung, muss die Maximierung entsprechend angepasst werden.



Dies erfordert in jedem Fall eine entsprechende Klärung mit dem Berufshaftpflichtversicherer. Da die neue Variante der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung noch nicht für alle Gruppen Freier Berufe flächendeckend geregelt ist, bleibt abzuwarten, wie die Versicherungswirtschaft auf diese Situation reagiert. Zwar soll die Aufstockung der Maximierung, d. h. der Anzahl von der Versicherungsgesellschaft im Jahr zu regelnder Versicherungsfälle, dem Vernehmen nach zu einer eher moderaten Anpassung der Versicherungsprämien führen. Die konkrete Entwicklung wird man allerdings abwarten müssen.

## 5. Namen der Partnerschaft

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden (§ 2 PartGG).

Eine reine Fantasiebezeichnung für das Büro reicht damit als Namen der Partnerschaft nicht aus. Die Hinzufügung weiterer Bezeichnungen unter Wahrung des Grundsatzes der Namenswahrheit ist aber zulässig.

Der Name der Partnerschaft **mit beschränkter Berufshaftung** muss außerdem um den entsprechenden Zusatz (s. 2.) ergänzt werden.

## 6. Zwei Verfahren: Amtsgericht und Architektenkammer

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der **Schriftform** (§ 126 BGB: eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner). Die Anmeldung muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners, den Gegenstand der Partnerschaft, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht enthalten.

Die Unterschriften der Partner müssen notariell beglaubigt werden. Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister des zuständigen **Registergerichts** (Amtsgerichts) elektronisch und in öffentlich beglaubigter Form eingetragen werden. Die Partnerschaft entsteht nach § 7 Abs. 1 PartGG mit der Registereintragung und wird Dritten gegenüber erst mit dieser Eintragung wirksam.

Für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist der Bestand einer gesetzlich für die Partnerschaft geregelten Pflichtversicherung zwingende Voraussetzung: Zusätzlich erforderlich ist daher auch die Eintragung in die **Gesellschaftsliste der Architektenkammer**. Bei Streichung aus der Gesellschaftsliste entfällt die Haftungsbeschränkung.

Partner können auch Architekten aus anderen Ländern oder Ingenieure sein. Für Beratende Ingenieure enthält das Niedersächsische Ingenieurgesetz ebenfalls eine Regelung von Partnerschaftsgesellschaften. In welcher Berufskammer die Eintragung einer solchen gemischten Partnerschaft erfolgt, ist im Einzelfall zu klären.

Dem Registergericht gegenüber bestätigt die Architektenkammer auf Nachfrage die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzung. Beide Eintragungsverfahren können parallel betrieben werden.

## 7. Kosten der Eintragung bei der Architektenkammer

Gemäß Nr. 116.1.3.2 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) beträgt die **Eintragungsgebühr 235,00 EUR**.

Für das Prüfen, Aktualisieren und Vertreiben der Listen wird je Eintragung wird eine **Gebühr** in Höhe von **144,00 EUR pro Jahr** erhoben (Tarifstelle C. Ziffer 1. KostenO der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.02.2013).

## 8. Unterlagen für die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft

- Liste der Partner mit jeweils folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf (mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse, ggf. Kopie des Partnerschaftsvertrages,
- Kopie der Anmeldung zum Partnerschaftsregister,
- aktueller Auszug aus dem Partnerschaftsregister bei bereits in das Register eingetragener Partnerschaft,
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft entsprechend § 4 b Abs. 2 NArchTG,
- Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses in Höhe von 235 EUR.